

**Protokoll Nr. 3/2015
der Sondersitzung der Kommission für Lehre und Studium (LSK)
des Akademischen Senats (AS) am 16. Februar 2015 von
13.00 Uhr bis 15.45 Uhr**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Studierende:

Herr Dummer, Herr Fidalgo, Herr Roßmann

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

-

Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Frau Dr. Klinzing (Sitzungsleitung), Frau Dr. Rößler

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung:

Frau Beßler, Herr Schneider

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL), Herr Prof. Kämper-van den Boogaart (VPSI), Frau Sander (stellv. FB)

Gäste:

Herr Prof. Asper (PFII), Herr Dr. Fecht (PFI), Frau Dr. Hackmann (PSE), Frau Holldack (PSE), Herr Münch (Abt. I), Herr Prof. Niebergall (PFI), Herr Dr. Ressler (KSBF)

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Abt. I)

1. Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in folgender Form genehmigt:

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Einsetzung des Ferienausschusses für die Sitzung am 16. März 2015
3. Bestätigung des Protokolls vom 2. Februar 2015
4. Information
5. Änderungen der fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)
6. Verschiedenes

2. Einsetzung des Ferienausschusses für die Sitzung am 16. März 2015

Die Einsetzung des Ferienausschusses wird einstimmig beschlossen. Es nehmen teil:

- Frau Dr. Klinzing (akademische Mitarbeiterin)
- Frau Beßler (Mitarbeiterin Technik, Service und Verwaltung)
- drei Studierende

3. Bestätigung des Protokolls

Das Protokoll der Sitzung vom 2. Februar 2015 wird bestätigt.

4. Information

Frau Dr. Klinzing informiert darüber, dass von Seiten der Studierenden der LSK bereits ein Vorschlag für ein Mitglied des Vorstands unterbreitet wurde. Sie äußert die Hoffnung, dass am 13. April 2015 die konstituierende Sitzung der LSK stattfinden könne und dass bis dahin auch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zwei Mitglieder für die LSK benannt habe.

Herr Prof. Kämper-van den Boogaart teilt mit, dass in ca. 14 Tagen ein Treffen mit den Philosophischen Fakultäten und der Lebenswissenschaftlichen Fakultät stattfinden werde. Bei diesem Gespräch soll über die Möglichkeiten der Einführung fachwissenschaftlicher Kombinationsmasterstudienangebote diskutiert werden, da es offensichtlich an einigen Instituten ein entsprechendes Bedürfnis gebe. Nicht zuletzt handele es sich um den Wunsch vieler Studierender, die einen Kombinationsbachelor außerhalb des Lehramts absolviert haben und nicht einsehen, wieso sie sich in der Perspektive des Masterstudiums konsekutiv für ein Fach entscheiden müssen. Darüber hinaus werde überlegt, ob die Einführung von Kombinationsmasterstudiengängen in bestimmten Fällen zur Verbesserung der Auslastung in „kleinen“ Fächern beitragen könne.

Herr Prof. Kämper-van den Boogaart berichtet, dass das Institut für Informatik sich vor der Sitzung des AS am 10. Februar 2015 in einem Schreiben an den Präsidenten über die Vorgaben der Studienabteilung für die Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen, die in der LSK diskutiert wurden, beklagt habe. Frau Dr. Klinzing äußert ihr Unverständnis, insbesondere über eine an die HRK und die Presse gerichtete Behauptung aus dem Institut für Informatik mit dem Inhalt, dass die Diskussion im Rahmen der ersten Lesung der neuen Studien- und Prüfungsordnungen in der LSK zu einer Beeinträchtigung der Forschungsintensität der Informatik geführt habe.

5. Änderungen der fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Frau Dr. Klinzing betont, dass die jetzt vorliegenden Änderungen in Folge des neuen Lehrkräftebildungsgesetzes, wegen der Aufnahme einer Sportprofilquote und der Umsetzung der Auflagen der Senatsverwaltung dringend erforderlich seien. Diese Änderungen sollten möglichst in einer Lesung in der LSK besprochen werden, um eine Behandlung im AS am 17. März 2015 sicherzustellen. Es gebe weiteren Änderungsbedarf der ZSP-HU, der zu einem späteren Zeitpunkt und in zwei Lesungen in der LSK vorgetragen werde.

Herr Dr. Baron führt aus, dass es, neben den von Frau Dr. Klinzing genannten Punkten, drei weitere Änderungen gebe. Die erste Änderung betreffe das Auswahlverfahren, bei dem zukünftig zwei Auswahlkriterien wegfallen. Er erläutert ausführlich die Hintergründe und die Notwendigkeit dieser Änderung, die in Folge einer Aufforderung durch die Senatsverwaltung vorgenommen wurde. Herr Dr. Baron macht darauf aufmerksam, dass eine zweite Änderung den Umfang der Zertifikatsstudien betreffe. Da bezüglich der Weiterbildung von Lehrkräften in Einzelfällen auch ein Umfang von 90 LP möglich sein soll, habe die Senatsverwaltung um eine entsprechende Ergänzung gebeten. Der dritte Punkt, der auch im Auflagenschreiben der Senatsverwaltung aufgeführt sei, betreffe die sogenannte Beweislastumkehr bei der Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungen durch die Prüfungsausschüsse. Gemäß der Lissabon-Konvention, die inzwischen in Bundes- und Landesrecht überführt worden sei, müssen die Hochschulen nachweisen, dass eine Gleichwertigkeit nicht gegeben sei, wenn eine Anrechnung nicht vorgenommen werden soll. Dabei habe es sich nicht um eine Auflage im engeren Sinn, sondern nur um einen Hinweis gehandelt. Da die Änderung jedoch im Interesse der Studierenden sei, wurde dieser Hinweis umgesetzt.

Vorlage „Zweite Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)“

Herr Dr. Baron erläutert den Entwurf des Amtlichen Mitteilungsblattes zur zweiten Änderung der ZSP-HU. § 1 werde alle Änderungen aufnehmen, die in der Synopse dargestellt seien. Herr Dr. Baron erklärt ausführlich die Regelungen der §§ 2 bis 5. Frau Dr. Klinzing fragt zu § 5 nach, warum die Satzung nicht am Tage nach der Veröffentlichung, sondern zum 1. Mai 2015 in Kraft treten soll. Herr Dr. Baron betont, dass sichergestellt werden müsse, dass die zweite Änderung der ZSP-HU zum 1. Mai 2015, dem Beginn des Bewerbungsverfahrens für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge, in Kraft tritt. Herr Münch merkt an, dass die Satzungsänderung im Falle einer Verzögerung der Veröffentlichung im AMB rückwirkend zum 1. Mai 2015 zur Anwendung komme. Herr Dr. Baron stellt klar, dass die Bestätigung der Senatsverwaltung Voraussetzung für die Veröffentlichung im AMB sei.

Synopse

§ 23 Abs. 5 (alt)/Abs. 6 (neu) (S. 4):

Frau Sander fragt nach, ob in Abs. 5 (alt) der Satz „Daneben können die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und besondere soziale Belange berücksichtigt werden.“ ersatzlos gestrichen oder an anderer Stelle aufgenommen wurde. Herr Dr. Baron führt aus, dass die Senatsverwaltung bemängelt habe, dass in der ZSP-HU nicht konkret geregelt sei, wie „besondere soziale Belange“ bei der Auswahl berücksichtigt werden. Die Senatsverwaltung habe daher vorgeschlagen, eine eigene Satzung für die Auswahl von beruflich Qualifizierten zu verabschieden oder jeweils Ergänzungen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln vorzunehmen. Das Gesetz sehe lediglich vor, dass zusätzlich Kriterien einbezogen werden können. Da es sich um eine Auflage der Senats-

verwaltung handele und unklar sei, wie die Fakultäten dieses Kriterium bei der Auswahl umsetzen könnten, wurde der Satz zunächst gestrichen. Herr Dr. Baron betont, dass die Variante einer separaten Satzung, die universitätsweit gelte, zu bevorzugen sei. Frau Sander verweist auf das Beispiel, dass das Kriterium „soziale Belange“ Studierende betreffen könnte, die pflegebedürftige Angehörige zu versorgen haben und nicht aus Berlin wegziehen können. Sie würde es daher sehr schade finden, wenn dieses Kriterium ersatzlos gestrichen werde. Herr Dr. Baron antwortet, dass es nicht ersatzlos wegfallen, da es ohnehin die Möglichkeit gebe, entsprechende Sonderanträge zu stellen, um Härten auszugleichen. Auf Nachfrage von Frau Sander kündigt Herr Dr. Baron an, dass es vorstellbar sei, einen Entwurf der Satzung für die Auswahl beruflich Qualifizierter gemeinsam mit den weiteren Änderungen der ZSP-HU im Sommersemester in die Diskussion zu nehmen.

§ 23 Abs. 5 (neu) (S. 4):

Herr Dummer erkundigt sich, was im Zusammenhang mit der Regelung zur Sportprofilquote mit der Formulierung „Zugehörigkeit einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis“ gemeint sei. Herr Dr. Baron verweist darauf, dass diese Formulierung aus dem Gesetz zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe übernommen wurde und an dieser Stelle auf Satzungsebene keine weitere Einschränkung erfolgen könne. Es werde jedoch bei den Regelungen für die Auswahl bestimmt, was nicht gewollt sei. Die zuständige Referatsleiterin entscheide über die Anträge und es könne eine Eingrenzung vorgenommen werden.

Auf Nachfrage von Herrn Roßmann erklärt Herr Dr. Baron die gesetzliche Regelung zur Sportprofilquote und führt aus, dass hinsichtlich der Auswahl in Abs. 5 zwei Einschränkungen vorgenommen wurden. Die erste Einschränkung bedeute, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Betreuung durch einen Olympiastützpunkt in den Ländern Berlin oder Brandenburg gegeben sein müsse. Die zweite Einschränkung sei, dass die Zugehörigkeit einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis durch eine parteipolitische Betätigung nicht begründet werden könne.

Zu der Frage von Herrn Roßmann, wie die Universitätsleitung zur Sportprofilquote stehe, berichtet Herr Prof. Kämper-van den Boogaart über Diskussionen mit den Vertreterinnen und Vertretern des Olympia-Stützpunktes, die ein besonderes Interesse gezeigt hätten, den Stützpunkt durch junge Sportlerinnen und Sportler zu stärken. Die Universitätsleitung habe sich dabei eher zurückhaltend verhalten, obwohl die HU auch zu den Hochschulen gehöre, die als besondere Partner des Sports ausgezeichnet worden seien. Grundsätzlich werde in der gesetzlichen Regelung für die Universität ein Vorteil gesehen, weil die Interventionen seitens der Freunde und Förderer des Olympia-Stützpunktes dadurch etwas abgenommen hätten und die Politik, die in dieser Hinsicht ebenfalls Druck auf die HU ausgeübt habe, durch diese Vorgabe selbst in die Verantwortung getreten sei.

Frau Sander erkundigt sich, ob auch Personen zum förderungswürdigen Personenkreis gehören könnten, die ehrenamtlich in Berlin tätig seien oder ein wichtiges Projekt, z.B. in der Arbeit mit Kindern, leiten. Herr Dr. Baron antwortet, dass es nicht darum gehe, dass die Person einen hohen Bekanntheitsgrad habe, sondern, dass das, was sie getan habe oder tue, in einem öffentlichen Interesse stehe. Bei den genannten Beispielen sei die Frage durchaus zu bejahen.

§ 25 Abs. 2 (S. 7):

Herr Dr. Baron erläutert die geänderte Berechnungsvorschrift am Beispiel für die Auswahlkriterien 90 % HZB-Note und 10 % Berufserfahrung. Nach der alten Vorschrift wurde die Note 1 vergeben, wenn das Kriterium Berufserfahrung erfüllt war, und die Note 0 bzw. keine Note, wenn dieses Kriterium nicht erfüllt war. Die alte Berechnung führte jedoch nur zu einer relativ geringen Veränderung der Auswahlnote. Durch die neue Vorschrift werde ein Sprung um mindestens 0,1 möglich, so dass man bereits mit einem Gewicht von 10 % für das zweite Auswahlkriterium eine stärkere Wirkung erreichen könne. Die nach alter Vorschrift vorgesehene Multiplikation mit den Gewichten werde nach wie vor angewendet, soweit es sich um Noten handelt. Herr Dr. Baron erklärt ausführlich die Berechnungsmodalitäten und beantwortet die Nachfragen der LSK-Mitglieder.

In diesem Zusammenhang verweist Herr Prof. Niebergall auf § 35 Abs. 2 der ZSP-HU. Dort werde in Satz 2 darauf verwiesen, dass § 25 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe gelte, dass an die Stelle der Durchschnittsnote die Abschlussnote trete. Herr Dr. Baron erwidert, dass diese Regelung auch künftig gelte.

§ 37 (S. 10):

Herr Dummer hinterfragt die vorgenommene Ergänzung „spätestens jedoch bis zum Ende des Bewerbungssemesters“. Herr Dr. Baron erklärt, dass schon immer mit der Rückmeldung der Nachweis des Abschlusses gefordert wurde, um rechtzeitig die Studierendenunterlagen ausgeben zu können. Wenn der Abschluss erst später vorlag, gab es jedoch die Möglichkeit, den Nachweis noch bis zum Ende des Bewerbungssemesters nachzureichen. In diesem Fall handele es sich nicht um ein Fristversäumnis. Die Senatsverwaltung habe sich daran gestört, dass dieses Verfahren nicht explizit in

der Satzung festgelegt sei und daher eine entsprechende Auflage erteilt.

§ 52 Abs. 1 (S. 12):

Frau Dr. Klinzing kritisiert, dass die von der Senatsverwaltung gewünschte Ergänzung zu einer Einschränkung führe, da nunmehr eine Studentin oder ein Student der HU nur mit einer Studentin oder einem Studenten einer anderen Hochschule einen Studienplatztausch vornehmen lassen könne. Sie sehe keine zwingende Notwendigkeit für eine Einschränkung der bisherigen Regelung. Herr Dr. Baron führt aus, dass der Studienplatztausch in der Praxis keine Rolle spiele. Ursprünglich bestand das Anliegen darin, dass auch innerhalb der HU getauscht werden könne. Dem stand jedoch die Formulierung in Abs. 2 Nr. 5 im Wege, nach der die andere Hochschule dem Studienplatztausch ebenfalls zustimmen müsse. Herr Dr. Baron schlägt vor, es im Hinblick auf die einzuholende Bestätigung der Senatsverwaltung zunächst bei der Ergänzung zu belassen. Er sei jedoch gern bereit, den Punkt nochmals auf die Agenda der Änderungen zu setzen, die im Sommersemester zur Diskussion stehen werden (vgl. auch S.5).

§ 82 (S. 22-23):

Herr Dummer fragt nach, inwieweit die vorgenommene Unterscheidung zwischen einem Projektseminar und einem Kleingruppenprojekt in die aktuelle Interpretation eingreife, da es sich nach der jetzigen Definition bei den Projektseminaren eher um Kleingruppenprojekte handele. Mit der neuen Formulierung entstehe der Eindruck, dass die Studierenden im Kleingruppenprojekt eher selbstständig arbeiten und im Projektseminar eine intensive Betreuung der Dozentin oder des Dozenten gegeben sei. Herr Dummer merkt an, dass die Realität in der Regel anders aussehe. Herr Dr. Baron erläutert, dass das Problem darin bestand, dass die vorher gleichlautenden Definitionen differenziert werden mussten und es aus kapazitärer Sicht große Unterschiede gebe. Die neue Definition sei nach bestem Wissen entsprechend der Praxis an der Universität formuliert worden. Herr Dr. Baron fragt nach, welche konkrete Kritik vorgebracht werde und ob es einen Gegenvorschlag gebe. Herr Münch betont, dass bei den Projektseminaren der selbstständige Charakter erhalten bleibe. Frau Dr. Klinzing sieht das Problem, dass die Projektseminare bisher als selbstorganisiertes Lernen verstanden wurden. Sie verweist darauf, dass es sich bei den Projektseminaren nicht in jedem Fall um einen kleinen Teilnehmerkreis von Studierenden handele. Auch der Zusatz „Vermittlung und Erprobung forschungstypischer Arbeitsweise ...“ verändere das Verständnis der bisherigen Lehrveranstaltungsart. Dies könne zu einer Einschränkung der hochschulpolitischen Intention für die Projektseminare führen. Daher halte sie die alte offene Definition für sinnvoller. Herr Dr. Baron stellt klar, dass es sich bei den Projektseminaren nicht um die Projektstudien handele, auch wenn diese möglicherweise im Einzelfall in diese Kategorie fallen könnten. Jedoch sei es auch bei den Projektstudien so, dass es in der Person der Projektstudienleiterin oder des Projektstudienleiters eine Lehrende oder einen Lehrenden gebe, die oder der in enger Interaktion mit den Studierenden stehe. Auf Nachfrage von Herrn Roßmann zu den Projektstudien stellt Herr Dr. Baron fest, dass es sich hierbei um studentische Lehrangebote handele, die neben dem eigentlichen Curriculum durchgeführt werden und somit nicht zum regulären Studienangebot gehören. Herr Roßmann problematisiert, dass zukünftig bei den Projektseminaren, die auch in Form eines Projektstudiums durchgeführt werden könnten, plötzlich eine intensive Interaktion bzw. Betreuung durch Lehrende gefordert werde. Aus diesem Grund müsse die Formulierung noch einmal überdacht werden.

Auf die Frage von Frau Dr. Klinzing, ob es nicht hilfreich wäre, bei den Lehrveranstaltungsarten Hinweise zur kapazitären Berücksichtigung zu ergänzen, antwortet Herr Dr. Baron, dass dies nicht notwendig sei. Eine Zuordnung zwischen den in der ZSP-HU definierten Lehrveranstaltungsarten und den entsprechenden Veranstaltungstypen der KapVO liege vor und könne bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Herr Roßmann fragt nach, ob die geänderten Definitionen zu einer anderen Anrechnung führen. Herr Dr. Baron erklärt, dass sich der Anrechnungsfaktor durch die neuen Definitionen nicht ändere. Es gehe nur darum, aufgrund der unterschiedlichen kapazitären Konsequenzen eine Differenzierung der beiden Lehrveranstaltungsarten vorzunehmen.

Herr Dr. Baron erläutert die neu aufgenommene Definition für das Lehrforschungsprojekt (LFP). Das Schulpraktikum (SPR), als Teil der ehemaligen schulpraktischen Studien, habe keine eigene Definition und wurde beim Praktikum ergänzt. Der Hintergrund sei, dass das Land bezüglich des Praxissemesters eine Definition vorgegeben und die bisherigen schulpraktischen Studien als Teil des Praxissemesters definiert habe. Bei dem Lehrforschungsprojekt handele es sich ebenfalls um einen Bestandteil des Praxissemesters. Die Definitionen dieser Lehrveranstaltungsarten seien in Zusammenarbeit mit der PSE entwickelt worden. Frau Dr. Klinzing vertritt die Auffassung, dass ein Schulpraktikum eine besondere Form eines Praktikums sei. Aus diesem Grund wäre es ihres Erachtens sinnvoller gewesen, die Beschreibungen deutlicher zu trennen und nicht in einem Abschnitt zu erläutern. Auf Nachfrage von Frau Dr. Klinzing erklärt Frau Dr. Hackmann, dass das LFP als Teil des Praxissemesters in den Bildungswissenschaften verortet sei und von den Lehrenden betreut werde. Dabei werde der Forschungsaspekt in der Schule verwirklicht und in der Universität in seminaristi-

scher Form vorbereitet und begleitet. Herr Prof. Kämper-van den Boogaart verweist auf den bildungspolitischen Kontext und betont, dass sich in relativ vielen Bundesländern eine Reform der Lehrkräftebildung dergestalt ergeben habe, dass Praxissemester eingeführt worden seien. Die Sorge der Universitäten, aber auch anderer Gruppen, wie beispielsweise der Gewerkschaften, war jedoch, dass dieses Praxissemester dazu genutzt werden könnte, kostenlose Lehrkräfte für den Vertretungsunterricht in die Schulen zu bekommen. Insofern gab es seitens der Universitäten Bestrebungen, darauf hinzuwirken, das Praxissemester wissenschaftlich zu fundieren. Ein Instrument dafür seien die explorativen Studien, die durch Lehrende der Universität vorbereitet werden und die dann in Projekte einmünden können, die in der Masterarbeit weiter bearbeitet werden. Auf die Anmerkung von Frau Dr. Klinzing, dass sie sich dies ohne Betreuungskapazität an den Schulen nicht vorstellen könne, verweist Herr Prof. Kämper-van den Boogaart auf das Modell schulischer Mentorinnen und Mentoren. Frau Dr. Hackmann regt an, die Bezeichnung Lehrforschungsprojekt zu überdenken und ggf. die Bezeichnung Lernforschungsprojekt zu verwenden.

§ 102 Abs. 4 (S. 24):

Herr Dummer bezieht sich auf die Auflage der Senatsverwaltung, nach der entweder in der ZSP-HU oder in den fachspezifischen Prüfungsordnungen zu regeln sei, auf welchem Wege im durch die Formulierung ermöglichten Ausnahmefall die Notenfestsetzung erfolgen soll. Durch die geänderte Formulierung könne jedes Fach auf eine andere Art eine Festlegung treffen. Dies halte er aus Gründen der Gleichbehandlung nicht für sinnvoll. Herr Dr. Baron führt an, dass die ZSP-HU von den Fakultäten häufig als Knebel empfunden werde. Je mehr in der ZSP-HU festgelegt werde, desto größer sei der Unmut in den Fakultäten. In der Praxis sei es noch nicht vorgekommen, dass ein Fach sich für eine andere Regelung entschieden habe. Eine Abweichung im Einzelfall, die zugunsten der Studierenden ausfallen müsse, halte er daher für vertretbar.

§ 114 Abs. 2a und 3a (S. 26-27):

Auf Nachfrage von Herrn Dummer erläutert Herr Dr. Baron die Regelungen zur Berechnung der Gesamtnoten und der Abschlussnote.

Zum Abschluss der Diskussion fasst Frau Dr. Klinzing zusammen, dass zu Teilen der §§ 52, 82 und 102 noch weiterer Klärungsbedarf bestehe. Herr Dr. Baron weist darauf hin, dass die Änderungen in den §§ 52 und 102 in Folge der Auflagen der Senatsverwaltung vorgenommen wurden und die Umsetzung daher dringend sei. Soweit es alternative Formulierungsvorschläge gebe, könnten diese auch sofort diskutiert werden. Herr Münch merkt an, dass die Synopse nur Änderungen enthalte, die wegen des Lehrkräftebildungsgesetzes und der Auflagen der Senatsverwaltung zeitnah vorgenommen werden müssen. Herr Prof. Kämper-van den Boogaart macht deutlich, dass ein Aufschub der Diskussion zu den in der Synopse aufgeführten Punkten nicht möglich sei. Die Synopse beschränke sich auf die Punkte, für die akuter Handlungsbedarf bestehe. Für die weiteren, anstehenden Änderungen der ZSP-HU sehe er die Notwendigkeit, sich für die Diskussion genügend Zeit zu nehmen.

Nach erneuter Diskussion wird zu den oben genannten Paragraphen wie folgt Einvernehmen erzielt:

- § 52 Abs. 1: Die Beschränkung auf einen Tausch mit Zugelassenen „einer anderen Hochschule“ soll entfallen. Es soll eine Formulierung aufgenommen werden, die einen Studienplatztausch auch innerhalb der HU ermöglicht.
- § 82: In der Vorlage für den AS am 17. März 2015 werden die geänderten Definitionen der Lehrveranstaltungsarten Projektseminar und Kleingruppenprojekt in § 82 wieder entfernt. Die Diskussion zur Formulierung der Definitionen wird aufgeschoben und im Zusammenhang mit den weiteren anstehenden Änderungen erfolgen.
- § 102 Abs. 4: Die Ergänzung wird beibehalten, da sie zurzeit keine praktische Relevanz hat bzw. negative Auswirkungen nicht bekannt sind. Zu einem späteren Zeitpunkt soll geprüft werden, ob und in welcher Form die Fächer von dieser Regelung Gebrauch gemacht haben.

Allgemeine Anlagen der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

Anlage 1.3.4.:

Herr Dr. Baron und Herr Münch erläutern die Vorlage 1.3.4. und beantworten die Nachfragen der LSK-Mitglieder.

Bezug nehmend auf das Auswahlkriterium 2 „außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in einem erzieherischen Tätigkeitsfeld im Umfang von 900 Stunden“ verweist Frau Dr. Klinzing darauf, dass hier offensichtlich zwei Personengruppen angesprochen werden, die ihres Erachtens getrennt betrachtet werden sollten. Herr Dummer stellt fest, dass es einmal um Personen gehe, die studienbegleitend Praktika im erforderlichen Umfang absolviert haben. Zum anderen werde der Personenkreis angesprochen, der vor dem Studium einer entsprechenden Berufstätigkeit nachgegangen sei. Es stelle sich daher die Frage, ob es nicht sinnvoller

sei, diese beiden Gruppen unterschiedlich zu gewichten. Darüber hinaus schlägt Herr Dummer vor, in Satz 1 der Erläuterung des Auswahlkriteriums 2 die Formulierung „in einem erzieherischen Tätigkeitsfeld“ wie folgt zu erweitern: „in einem erzieherischen bzw. pädagogischen und sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld“. Hinsichtlich des vorgegebenen Umfangs von nicht weniger als 900 Zeitstunden stelle sich die Frage, inwieweit diese Forderung gerechtfertigt sei, wenn Berufspraktika neben dem Studium durchgeführt werden. Herr Dummer erläutert seine Auffassung, dass dies studienbegleitend nicht zu bewältigen sei. Frau Dr. Klinzing unterstützt diese Meinung und stellt fest, dass die Regelung für Personen, die vor dem Studium eine Berufstätigkeit ausgeübt haben, angemessen sei. Für die Studierenden, die neben dem Studium besondere praktische Erfahrungen gesammelt oder ein besonderes Engagement in diesem Bereich gezeigt haben, sei ebenfalls ein Bonus gerechtfertigt. Jedoch sei es unrealistisch, 900 Stunden zu verlangen. Darüber hinaus halte sie ebenfalls eine Öffnung der Formulierung „in einem erzieherischen Tätigkeitsfeld“ für notwendig.

Herr Dr. Baron führt aus, dass es bei den festgelegten 900 Stunden im Wesentlichen um die Maßgeblichkeit gehe. Der Mindestumfang sei vor dem Hintergrund, dass es sich um eine fundierte Tätigkeit handeln solle, festgelegt worden. Es gehe darum, Personen aufgrund ihrer berufspraktischen Erfahrung zu privilegieren und nicht darum, allen die Möglichkeit zu geben, ihren Rang über dieses Kriterium zu verbessern. Im Übrigen sei er der Auffassung, dass die Formulierung pädagogische Fähigkeiten bereits einschließt.

Herr Münch betont, dass es bei dem Auswahlkriterium 2 um eine Möglichkeit zur Verbesserung der Rangposition innerhalb des Auswahlverfahrens gehe. Dabei sei die Frage entscheidend, welcher Personengruppe man bessere Chancen im Auswahlverfahren einräumen will. Bei einer Reduzierung der geforderten Stundenzahl wäre das Kriterium sehr viel leichter erfüllbar, damit wäre die Regelung sinnlos.

Frau Holldack verweist darauf, dass es Studierende gebe, die zum Beispiel während des Bachelorstudiums ein Urlaubssemester nehmen und eine Tätigkeit als sogenannte PKB-Kraft (PKB bedeute Personalkostenbudgetierung) aufnehmen. Die Schulen dürfen im Umfang eines bestimmten finanziellen Rahmens Vertretungslehrkräfte einstellen, bei denen es sich auch um Studierende handeln könne. Dieser Personenkreis könne die 900 Stunden erreichen. Aus Sicht der PSE sei dies eine Klientel, die bevorzugt zum Studium zugelassen werden sollte. Darüber hinaus gebe es auch Studierende, die im Ausland 6 bis 9 Monate als Lehrassistenten arbeiten.

Herr Roßmann merkt an, dass es sich bei den Studierenden, die vor dem Studium einen Beruf gelernt und gearbeitet, in der Regel um Personen handle, die im Bildungssystem benachteiligt seien. Daher sehe er es positiv, wenn dieser Personenkreis bei der Studienplatzvergabe bevorteilt werde. Frau Sander fragt nach, ob nicht auch eine analoge Regelung für die Berücksichtigung von Tätigkeiten im ehrenamtlichen Bereich ermöglicht werden sollte. Herr Dr. Baron antwortet, dass dies dazu führen würde, dass das, was eigentlich gewünscht sei, nämlich eine bestimmte Art von Tätigkeit mit einem bestimmten Umfang zu privilegieren, nicht mehr gegeben sei.

Herr Dr. Ressler sieht es kritisch, dass der Ausgangspunkt nicht die erwünschte Qualifikation sei, die man fördern wolle. Dies wurde in der Diskussion bisher nicht berücksichtigt. Die Stundenzahl müsste sich seines Erachtens eher daran orientieren, was man als Qualifikationsniveau für förderungswürdig erachte. Daran sollte das Kriterium festgemacht werden und nicht an der Frage, wie viele Personen über welche Hürde springen. Ob ein bestimmtes Qualifikationsniveau aufgrund einer bestimmten Stundenzahl unterstellt werden könne, sei jedoch eine ganz andere Frage. Herr Dr. Baron verweist auf das Problem, dass ein Auswahlkriterium in irgendeiner Form objektiviert und quantifiziert werden müsse. Es sei nicht möglich, bestimmte Kompetenzen zu formulieren, da diese nur mit erheblichem Aufwand überprüfbar seien. Das einzig objektiv Messbare sei ein zeitlicher Umfang. Die Festlegung der 900 Stunden sei schon vor Jahren vor dem Hintergrund getroffen worden, eine Maßgeblichkeit der Qualifikation sicherzustellen.

Nach erneuter Diskussion zur Formulierung „in einem erzieherischen Tätigkeitsfeld“ stimmt Herr Prof. Kämper-van den Boogaart zu, eine Ergänzung wie folgt vorzunehmen: „in einem erzieherischen bzw. pädagogischen Tätigkeitsfeld“.

Frau Dr. Klinzing stellt abschließend fest, dass kein Einvernehmen hinsichtlich des Vorschlags für eine getrennte Darstellung der beiden Personengruppen sowie für eine Reduzierung der geforderten Stundenzahl für den Personenkreis, der parallel zum Studium in Form von Berufspraktika die erforderlichen Stunden erworben hat, erreicht werden konnte.

Frau Dr. Klinzing stellt die Anlage 1.3.4. zur Abstimmung. Die Mitglieder der LSK nehmen die Anlage mit 3 : 1: 3 zustimmend zur Kenntnis.

Anlagen 1.3.5 und 1.3.6.:

Herr Dr. Baron und Herr Münch erläutern die Vorlagen 1.3.5. und 1.3.6. und beantworten die Nachfragen der LSK-Mitglieder. Auf die Nachfrage von Herrn Fidalgo, ob fünf unterschiedliche Selbstzuordnungsbögen ausgefüllt werden müssen, antwortet Herr Münch, dass die Angaben in nur

einem Bogen, der dann entsprechend lang sei, gemacht werden.

Frau Dr. Klinzing merkt an, dass die Festlegung der speziellen Kenntnisse Angelegenheit der Fächer sei und von der LSK nicht in Frage gestellt werden könne. Jedoch erschließe sich ihr bei den Zugangs- und Zulassungsregeln für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang für die Grundschule nicht, warum nicht ein gewisser Umfang für Pädagogik nachgewiesen werden müsse. Abschließend stellt Frau Dr. Klinzing fest, dass die beiden Vorlagen aus Sicht der LSK unproblematisch seien.

Frau Dr. Klinzing fasst die Diskussion der Änderungen der ZSP-HU noch einmal zusammen. Sie betont, dass allen Änderungen einschließlich der Anlagen, mit Ausnahme der Definitionen der Lehrveranstaltungsarten Projektseminar und Kleingruppenprojekt in § 82 Abs. 1 Sätze 12, 13, 23 und 24, mehrheitlich zugestimmt wurde.

Frau Dr. Klinzing schlägt vor, auf eine 2. Lesung zu verzichten, so dass die Änderungen der ZSP-HU dem AS am 17. März 2015 vorgelegt werden können. Der Vorschlag wird einstimmig angenommen.

6. Verschiedenes

Frau Dr. Klinzing betont, dass im letzten Semester sehr viele Studien- und Prüfungsordnungen an die ZSP-HU angepasst und in der LSK diskutiert wurden. In diesem Zusammenhang wurde die Erfahrung gemacht, dass es in etlichen Instituten an Wissen über die Regelungen der ZSP-HU mangele. Zum anderen gebe es die Erfahrung, dass bestimmte Regelungen der ZSP-HU noch einmal diskutiert und ggf. angepasst werden müssten. Es sollte auch ein Austausch zu der Frage stattfinden, wie sich die neuen Studien- und Prüfungsordnungen in der Praxis bewährt haben. Frau Dr. Klinzing schlägt vor, im Sommersemester eine Veranstaltung anzubieten, die sich mit diesen Punkten beschäftigt. Die LSK sollte mit Unterstützung von Herrn Dr. Baron diese Diskussion mit den Vertretern der Kommissionen für Lehre und Studium der Institute bzw. Fakultäten führen.

Vorstand der LSK: Frau Dr. Klinzing

Protokoll: H. Heyer

Einleitung:

Die ZSP-HU weist in Bezug auf die Lehrveranstaltungsarten einen deutlich höheren Aggregierungsgrad auf als das differenzierte Schema der KapVO. Eine eindeutige und abschließende Zuordnung kann nicht erfolgen - die nachfolgende Tabelle ist insoweit nur als Richtwert - u.a. mit Schwerpunkt- bzw. Regelfallausweisung - zu verstehen. Die konkrete Bewertung der in den Modulkatalogen der Studienordnungen ausgewiesenen Lehrveranstaltungen hängt von einer Vielzahl weiterer Faktoren ab. Jede einzelne Veranstaltung eines jeden Moduls wird bei der Ermittlung des Curricularwertes individuell mit einem bestimmten Anrechnungsfaktor (**f**) und einer bestimmten Betreuungsrelation (**g**) berücksichtigt und einer bestimmten Lehrveranstaltungsart (**k**) zugeordnet. Dabei kann auch eine von der eigentlichen Ausweisung abweichende kapazitätsrechtliche Zuordnung geboten sein. Diese Bewertung muss sich in die Studienordnung des jeweiligen Studienganges und in den Globalzusammenhang des entsprechenden naturwissenschaftlichen bzw. geisteswissenschaftlichen Clusters einfügen und unterliegt letztlich dem Bestätigungsvorbehalt der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Dort wird nicht nur die jeweils konkrete Zuordnung geprüft, sondern auch, ob sich die Summe aller Curricularwerte in die vorgegebenen Bandbreiten¹⁾ einfügt.

Die hier angegebenen Anrechnungsfaktoren und Bereuungsrelationen sind nicht unmittelbar auf die dienstrechtlichen Aspekte der Erfüllung der Lehrverpflichtung übertragbar.

Übersicht:

ZSP-HU ²⁾	KapVO vom 10.05.1994, zuletzt geändert: Verordnung vom 12.09.2014 (GVBl. S. 339)				
§ 82	k LV-Art	Abk.	f	g	LV-Typ
Vorlesung	1 Vorlesung in rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiengängen	VL_BAW	1,0	180	A
	2 Vorlesung in rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Masterstudiengängen	VL_MAW	1,0	120	A
	2 Vorlesungen in Bachelorstudiengängen (außer rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer)	VL_BA	1,0	120	A
	3 Vorlesung in Masterstudiengängen (außer rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer)	VL_MA	1,0	90	A
	4 Vorlesung mit unmittelbarer studienbegleitender Prüfung	VL_P	1,0	60	A
	4 Vertiefungsvorlesung	VL_V	1,0	60	A
	4 Wahlpflichtvorlesung	VL_WP	1,0	60	A
Seminar	6 Seminar, Proseminar ³⁾	SE	1,0	30	B
	6 Lernwerkstatt ³⁾	LW	1,0	30	B
	7 Seminaristischer Unterricht	SU	1,0	35	B
	9 Seminar am PC mit Anwendung von Spezialsoftware	SE_PC	1,0	20	B
	11 Hauptseminar, Vertiefungsseminar, Oberseminar ⁴⁾	HS	1,0	15	C
	11 Projektseminar ⁷⁾ , Praxisseminar ⁴⁾	PS	1,0	15	C
	11 Lektürekurs ⁴⁾	LK	1,0	15	C
11 Action-Learning ⁴⁾	AL	1,0	15	C	
Übung	4 Übung	UE	1,0	60	A
	4 Klausurübung	UE_K	1,0	60	A
	4 Repetitorium	REP	1,0	60	A
	6 Übung in Naturwissenschaften ³⁾	UE_NW	1,0	30	B
	6 Methodenübung ³⁾	UE_M	1,0	30	B
	6 Konversationsübung ³⁾	UE_S	1,0	30	B
	6 Integrierte Veranstaltung ³⁾	IV	1,0	30	B
	10 Praxisübung in Klinischer Psychologie	UE_P	1,0	10	B
13 Projektmodul, problemorientiertes Lernen	PM	0,5	20	D	
Praktikum	14 Internes Praktikum in Naturwissenschaften ⁶⁾	PR_I	0,5	15	D
	14 Geländepraktikum ⁶⁾	PR_G	0,5	15	D
	15 Laborpraktikum Arbeitssicherheit ⁶⁾	PR_L	0,5	12	D
	15 Sicherheitsrelevantes Praktikum ⁶⁾	PR_S	0,5	12	D
	17 Betreutes externes Praktikum ⁶⁾	PR_E	0,1	5	D
Schulpraktikum	14 Schulpraktikum ⁶⁾	SPR	0,5	15	D
Lehrforschungsprojekt	11 Lehrforschungsprojekt ⁴⁾	LPJ	1,0	15	C

ZSP-HU ²⁾	KapVO vom 10.05.1994, zuletzt geändert: Verordnung vom 12.09.2014 (GVBl. S. 339)					
§ 82	k	LV-Art	Abk.	f	g	LV-Typ
Kurs	4	Grundkurs	GK	1,0	60	A
	4	Einführungskurs	EK	1,0	60	A
	19	Praktischer Kurs	PK	0,5	20-25	E
	19	Trainingskurs	TK	0,5	20-25	E
	19	Kurse zur Sprachvermittlung im Sprachlabor	SK	0,5	20-25	E
Klein- gruppen- projekt	17	Kleingruppenprojekt ⁷⁾	KGP	0,1	5	D
Exkursion	15	Grabung ⁶⁾	GB	0,5	12	D
	18	Exkursion ⁶⁾	EX	0,3	15-30	D
Colloquium	6	Kolloquium ³⁾	VL_K	1,0	30	B
	11	Abschlusskolloquium ^{4), 5)}	CO	1,0	15	C
Tutorium			TU	0,0	0	-

1) = Für ein vollständiges, 180 LP umfassendes Bachelorstudium im Fächercluster Geisteswissenschaften muss der Durchschnitt von 3,20, im Fächercluster Naturwissenschaften von 3,60, eingehalten werden. Für ein vollständiges, 120 LP umfassendes Masterstudium beträgt der Wert im Fächercluster Geisteswissenschaften 1,60, im Fächercluster Naturwissenschaften 1,80.

2) = Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU), veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 15/2013 vom 30.04.2014, in der voraussichtlichen Fassung der 2. Änderung (Beschluss des Akademischen Senats vom 17.03.2015)

3) = Die Veranstaltungsart kann mit den angegebenen Werten nur in Verbindung mit dem oder aufbauend auf den Lehrveranstaltungstyp A berücksichtigt werden.

4) = Die Anzahl der Lehrveranstaltungen, die mit den angegebenen Werten maximal berücksichtigt werden können, ist für den Lehrveranstaltungstyp C auf insgesamt 8 Veranstaltungen im Rahmen eines vollständigen, 180 LP umfassenden Bachelorstudienganges bzw. auf ebenfalls 8 Veranstaltungen im Rahmen eines vollständigen, 120 LP umfassenden Masterstudienganges beschränkt.

5) = Die Veranstaltung ist vom Betreuungsfaktor des Lehrveranstaltungstyps G (Abschlussarbeit) umfasst und kann nicht zusätzlich berücksichtigt werden.

6) = Insbesondere bei diesen Lehrveranstaltungsarten - aber auch sonst - ist bei fehlender Angabe einer konkreten Anzahl von Semesterwochenstunden diese Anzahl grundsätzlich dadurch zu ermitteln, dass der gesamte Aufwand in Zeitstunden der Veranstaltung inklusive Vor- und Nachbereitung mit dem Faktor 0,02 multipliziert wird.

7) = Es besteht eine Überschneidung in den Definitionen der ZSP-HU von "Projektseminar" und "Kleingruppenprojekt", die mit der 2. Änderung der ZSP-HU nicht mehr behoben werden konnte. Im Ergebnis ist daher grundsätzlich bei Projektseminaren mit Inhalten in Entsprechung der gegenwärtigen Definition der ZSP-HU bis auf Weiteres von einer Entsprechung zu Kleingruppenprojekten (k = 17) im Sinne der KapVO auszugehen.